

Das Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019

-

Beschäftigungsperspektiven und Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose im Kreis Segeberg

Ausgangslage

- Von der anhaltend guten Arbeitsmarktlage können insbesondere **langzeitarbeitslose Menschen** kaum profitieren; damit sind sie nicht nur **vom Arbeitsmarkt**, sondern mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit **oft auch gesellschaftlich und sozial ausgegrenzt**.
- Viele dieser **Menschen wollen** gerne wieder **arbeiten und teilhaben**; sie sind motiviert und zeigen Engagement, wenn sie die Chance erhalten, wieder **ins Berufsleben zurückkehren** zu können.
- Um den Sprung in die Erwerbstätigkeit zu schaffen, benötigen Langzeitarbeitslose jedoch einen **geeigneten Arbeitsplatz** sowie **individuelle Unterstützung vor und nach der Beschäftigungsaufnahme**.

Teilhabechancengesetz

- Das BMAS hat im Juni 2018 unter dem Titel „**MitArbeit**“ ein Gesamtkonzept zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit vorgelegt. Zentrale Säulen dieses Konzepts sind **zwei neue Arbeitsmarktinstrumente**, durch die **Beschäftigungsmöglichkeiten und Teilhabechancen für langzeitarbeitslose Menschen** auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen werden sollen.
- Beide Förderinstrumente bilden die Kernelemente des **Teilhabechancengesetzes**, das am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist:
 - (1) der neu gefasste § 16e SGB II „**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**“ sowie
 - (2) der neue § 16i SGB II „**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“.

§ 16e SGB II – „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

- Der neu gefasste § 16e SGB II ist ein **frühzeitiger Ansatz zur Verhinderung länger andauernder, verfestigter Arbeitslosigkeit**. Zielgruppe für dieses Instrument sind Personen, die seit **mindestens 2 Jahre arbeitslos** sind.
- Die **Förderung** eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt durch **Lohnkostenzuschuss, begleitendes Coaching** und ggf. erforderliche **Weiterbildung**.
- Mittel- bis langfristiges Ziel ist die Aufnahme einer **ungeförderten Beschäftigung** am **allgemeinen Arbeitsmarkt**.

„MitArbeit“ fördert Beschäftigungschancen „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“



Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Zwei Jahre
Nachbeschäftigungspflicht:	nein
Zuschuss:	75 Prozent, sinkt im 2. Jahr auf 50 Prozent
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer
Qualifizierung:	Ergänzende Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich

§ 16i SGB II – „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

- Mit diesem **neuen Regelinstrument** sollen Beschäftigungsmöglichkeiten für **sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose** geschaffen werden. Zielgruppe sind Personen, die **seit mind. 6 Jahre ALG II** erhalten und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.
- Die **Förderung** eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt durch **Lohnkostenzuschuss, begleitendes Coaching** und ggf. erforderliche **Weiterbildung**.
- Vorrangiges Ziel ist die **Eröffnung von Teilhabechancen**, daneben aber auch der **Übergang** in eine **ungeförderte Beschäftigung** am allgemeinen Arbeitsmarkt.

„MitArbeit“ bietet neue Fördermaßnahme für Langzeitarbeitslose „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Zielgruppe:



≥ 6 Jahre ALG II-Bezug,
über 25 Jahre alt

100 % Lohnkostenzuschuss
+ Coaching

Sozialer Arbeitsmarkt



Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

Fördergegenstand:

*Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse
bei allen Arten von Arbeitgebern*

Förderdauer:

Fünf Jahre

Zuschuss:

*100 Prozent, sinkt ab dem 3. Jahr
um 10 Prozentpunkte jährlich*

Coaching:

*Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching)
während der gesamten Förderdauer*

Qualifizierung:

*Erforderliche Weiterbildungen und betriebliche Praktika sind möglich.
Weiterbildungskosten bis insgesamt 3.000 Euro werden übernommen.*

Was ist neu?

- Die Förderung unterscheidet sich von bisherigen Regelinstrumenten und Programmen durch **Dauer** (bis zu fünf Jahren) und **Höhe** (bis zu 100 Prozent) sowie
- durch die **Einbeziehung aller Arbeitgeber** unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche und Region; die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität entfallen.
- Neu ist auch die **Finanzierung eines Coachings**, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden.
- Zudem wurden die neuen Förderinstrumente **transparent und einfach handhabbar** gestaltet.

Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Kreis Segeberg

- Die Bundesregierung investiert bis 2022 vier Milliarden Euro für die neuen Lohnkostenzuschüsse, um so zusätzliche Beschäftigungsangebote für Langzeitarbeitslose zu schaffen.
- Von den rund 10.700 erwerbsfähigen leistungsberechtigten Menschen im Kreis Segeberg erfüllen rund 11 % die Kriterien des § 16e SGB II n.F. und rund 22 % die des § 16i SGB II (Stand 12/2017).
- Das Jobcenter Kreis Segeberg ist bestrebt, das Teilhabechancengesetz bestmöglich umzusetzen und die zur Verfügung stehenden Fördermittel zielgerichtet zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit zu nutzen; hierzu benötigen wir Ihre Unterstützung.

Eröffnen Sie Langzeitarbeitslosen Teilhabechancen und Beschäftigungsperspektiven, indem Sie...

...einen **geeigneten Arbeitsplatz** in Ihrem Unternehmen bereitstellen und langzeitarbeitslose Menschen **sozialversicherungspflichtig** beschäftigen,

...den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die **Möglichkeit** geben, **sich einzugewöhnen** und

...sie **fachlich anleiten** und in **betriebliche Arbeitsabläufe einbinden**.

Sie haben Interesse?

Die **Ansprechpartner im Jobcenter Kreis Segeberg** beraten Sie zu allen Fragen rund um die Förderung, die Stellenbesetzung und das Beschäftigungsverhältnis. Wenden Sie sich bei konkretem Personalbedarf auch gerne an den **Arbeitgeber-Service**.

NetzWERK für Aktivierung, Beratung und Chancen

Ansprechpartner Teilhabechancengesetz

Frau Stamma (Kaltenkirchen)

Tel.: 04191 722 155
Nina.Stamma@jobcenter-ge.de

Herr Krünitz (Bad Segeberg)

Tel.: 04551 9083 409
Tibor.Kruenitz@jobcenter-ge.de

Herr Clasen (Norderstedt)

Tel.: 040 52652 359
Malte.Clasen@jobcenter-ge.de

Jobcenter-Segeberg.NetzwerkABC@jobcenter-ge.de

NetzWERK für Aktivierung, Beratung und Chancen

Ansprechpartner Teilhabechancengesetz

Herr Stahl (Bereichsleitung)

Tel.: 04551 9083 280
Stefan.Stahl@jobcenter-ge.de

Herr Tönjes (Teamleitung)

Tel.: 04551 9083 408
Maik.Toenjes@jobcenter-ge.de

Jobcenter-Segeberg.NetzwerkABC@jobcenter-ge.de

ARBEITGEBER-SERVICE

KREIS SEGEBERG 



**Bundesagentur
für Arbeit**

jobcenter

0800 4 5555 20

Montag bis Freitag 8.00 - 18.00 Uhr

Anruf kostenfrei